

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot und Auftragserteilung

1. Angebote sind freibleibend. Die von uns angebotenen Maße, sonstigen Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend.

2. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Besteller erkennt die ausschließliche Verbindlichkeit unserer Bedingungen durch widerspruchsfreie Hinnahme der Auftragsbestätigung, spätestens bei Annahme der ersten Lieferung oder Leistung, stillschweigend an.

3. Für den Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind unwirksam, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Preise

Preisstellung und Berechnung werden in EURO vorgenommen. Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverpackt ab Werk. Die zum Liefertag gültige MWST wird jeweils gesondert berechnet. Auch bei frachtfreier Lieferung ist das Abladen der Ware Sache des Bestellers.

III. Zahlung

1. Bei Montagearbeiten ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung nach 30 Tagen netto Kasse oder innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto.

2. Wechselzahlungen nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung herein. Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen sowie Zinsen sind stets sofort in bar fällig.

Sollte ein Wechsel zu Protest gehen, gelten alle weiteren Forderungen, auch soweit sie durch noch im Umlauf befindliche Wechsel abgedeckt wurden, als sofort fällig.

Die Zahlungsfrist auf allen laufenden Wechseln gilt als abgelaufen. Diese Wechsel sind zum Tag des ersten Wechselprotests zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank.

3. Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

4. Der Besteller/Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß wir bei Gegenbestellungen Ansprüche gegen Verpflichtungen aufrechnen werden, auch wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind.

5. Bei unregelmäßiger Zahlungsweise behält sich der Lieferer unbeschadet sonstiger Rechte vor, die Lieferung einzustellen und Abschlußreste zu streichen.

IV. Ausführungs- und Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller/Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht als versandbereit gemeldet ist.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

V. Versand

Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch im Falle der Francolieferung oder bei der Vergütung der Fracht durch Lieferer.

VI. Beanstandungen

Mängelrügen irgendwelcher Art müssen vom Käufer sofort nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten, bzw. bei der Übernahme der Ware, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch des Käufers wird hiermit nur auf Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung anerkannt.

VII. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistungsfrist versteht sich nach den Vorschriften des BGB und HGB, jedoch ohne besondere schriftliche Vereinbarung höchstens für die Dauer eines Jahres vom Tage der Lieferung bzw. der Ausführung der Arbeit an gerechnet.

2. Unsere Gewährleistung besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller. Gegenüber dritten Personen, insbesondere bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Wir haften nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Besteller oder Dritte den Liefergegenstand unsachgemäß behandeln oder daran Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben.

Ferner nicht, wenn diese auf Witterungs-, chemische und elektrische Einflüsse zurückzuführen sind.

4. Bei berechtigten Reklamationen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Umtausch von Teilen oder des ganzen Liefergegenstandes. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5. Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

VIII. Weitere Schadenersatzansprüche

1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Ausdrücklich werden Rettungskosten, Folgeschäden usw. aus unserer Haftung ausgeschlossen.

2. Ferner haften wir nicht für Schäden, die durch Verletzung etwaiger Nebenpflichten wie z.B. Nichtbeachtung der Betriebs- und Montageanleitungen oder Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, hervorgerufen werden; insbesondere wird keine Haftung für durch ausgelaufenes Öl entstehende Schäden übernommen.

3. Ziff. 2 von Abs. VIII gilt auch dann, wenn wir nach schriftlicher Vereinbarung oder anderen Zusagen auch für andere als oben bezeichnete Schäden und Kosten aufzukommen haben.

IX. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

2. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen über den Verbraucherdarlehensvertrag gemäß den §§491 ff. Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §E771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §E771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages inklusive Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt Eigentum und Miteigentum für uns.

6. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.

X. Höhere Gewalt, Rücktritt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferer eintreten.

Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Leistungen steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen eines aus obigen Gründen erfolgten Rücktritts sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

sind unabhängig vom Zahlungsort und unabhängig vom Wohnort eines Scheck oder Wechselbeteiligten in jedem Falle das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Amtsgericht, d.h. 69115 Heidelberg bzw. 31561 Nienburg/Weser.

XII. Rücknahme

An uns zurückgesandte Gegenstände werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung angenommen. Nehmen wir aus irgendeinem Grunde den Liefergegenstand zurück, sind mit der Rückzahlung der vom Besteller geleisteten Zahlungen, abzüglich Montage, Demontage, Fracht, Verpackungskosten und aller etwaiger weiterer Kosten sowie einer angemessenen Nutzungsentschädigung, aller Ansprüche des Bestellers abgegolten.

XIII. Verbindlichkeiten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

In Ergänzung gilt ausschließlich das Recht der B.R.D.

Stand November 2008